

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 335. Sitzung am 24. September 2014 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2015 für den KV-Bezirk Baden-Württemberg mit Wirkung zum 24. September 2014**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V hat der Bewertungsausschuss Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V zu beschließen und nach § 87a Abs. 5 Satz 2 SGB V den Vertragsparteien nach § 87a Abs. 2 Satz 1 SGB V mitzuteilen.

Gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 334. Sitzung am 27. August 2014 zu Empfehlungen zur Vereinbarung von Veränderungen der Morbiditätsstruktur nach § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB V gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 SGB V für das Jahr 2015 erfolgt der Beschluss einer diagnosebezogenen Veränderungsrate für den KV-Bezirk Baden-Württemberg aufgrund einer Datenkorrektur bis zum 30. September 2014.

### **2. Regelungsinhalte**

Die diagnosebezogene Veränderungsrate für den KV-Bezirk Baden-Württemberg wurde vom Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87a Abs. 5 Satz 3 SGB V auf Basis des Beschlusses des Bewertungsausschusses über das zur Ermittlung der diagnosebezogenen bzw. demografischen Veränderungsrate zu verwendende Klassifikationsmodell in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) für das Jahr 2015 errechnet. Abweichend zu diesem Beschluss erfolgt unter Nr. 1 die Festlegung, dass für den KV-Bezirk Baden-Württemberg die Datenkorrekturlieferung vom 29. August 2014 bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.

Daraus resultiert in Nr. 2 dieses Beschlusses, dass das Institut eine Aktualisierung der GSPR, sowie eine aktualisierte Liste der Pseudonyme gemäß Nr. 7 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 332. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) den Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zur Weiterleitung an die Empfänger der regionalisierten Geburtstagsstichprobe zur Verfügung stellt. Die gemäß dieser Aktualisierung ebenfalls zu aktualisierenden Hochrechnungsfaktoren werden ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Unter Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Empfehlung der diagnosebezogenen Veränderungsrate für das Jahr 2015 für den KV-Bezirk Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der Datenkorrektur.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 24. September 2014 in Kraft.